

Hochschullehrerbund (hbl) - Landesverband Hamburg e.V.

SATZUNG (7. Fassung)

Artikel 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Hochschullehrerbund (hbl) – Landesverband Hamburg e.V.“.
- (2) Er arbeitet mit dem Hochschullehrerbund – Bundesvereinigung e.V. und mit dessen Landesverbänden zusammen.
- (3) Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.

Artikel 2 Zweck

- (1) Der Verband erstrebt ohne jede Bindung oder Anlehnung an politische Parteien die Förderung der Hochschulen Hamburgs und ihrer Hochschullehrer durch:
 - Austausch von Erfahrungen,
 - ständige Verbindung mit den staatlichen Organen, den Präsidenten der Hochschulen, den Fachverbänden und den Studentenschaften und
 - Unterstützung bei Wahlen in den Hochschulen.
- (2) Jedes Mitglied und jeder Angehörige hat Anspruch auf Unterstützung seitens des Verbands in dienstlichen Angelegenheiten.

Artikel 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder Hochschullehrer an den Hochschulen Hamburgs werden. Hochschullehrer aus anderen Bundesländern können Mitglied werden, soweit die Satzung der Bundesvereinigung dies zulässt.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über den Antrag entscheidet. Eine Ablehnung kann nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (3) Der Verband hat zwei Arten von Mitgliedern. Aktives Mitglied ist ein Mitglied, das in der Regel mindestens die halbe dienstrechtlich vorgeschriebene Lehrverpflichtung hat. Ruhestands-Mitglied ist ein Mitglied, das weniger als die halbe dienstrechtlich vorgeschriebene Lehrverpflichtung hat.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Kündigung mit einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende,
 - durch den Tod des Mitglieds,
 - durch Ausschluss seitens des VorstandsDer Ausschluss kann nur wegen Verletzung der Verbandsinteressen erfolgen und ist dem Betroffenen schriftlich vom Vorstand mitzuteilen.
Gegen den Ausschluss kann auf der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde erhoben

werden; die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.

- (5) Höhe und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Artikel 4 Verbandsgruppen

Die aktiven Mitglieder einer jeden Fakultät oder einer Hochschule, die nicht in Fakultäten gegliedert ist, sowie die Gesamtheit der Ruhestands-Mitglieder bilden je eine Verbandsgruppe. Ein Mitglied, das mehreren Fakultäten angehört, entscheidet, welcher Verbandsgruppe es angehören will. Änderungen der Zugehörigkeit zu einer Verbandsgruppe sind dem Vorstand anzuzeigen.

Artikel 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Semester und nicht in der vorlesungsfreien Zeit statt, außerordentliche auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 Mitgliedern. Die Einberufung erfolgt durch Rundschreiben mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet den Vorstand. Der Vorstand ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann – nach Ankündigung in der Tagesordnung - durch Neuwahl dem Vorstand das Vertrauen entziehen. Ein derartiger Tagesordnungspunkt ist auf Antrag von mindestens 20 Mitgliedern in die Tagesordnung aufzunehmen. Dieser Antrag muss mindestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Ruhestands-Mitglieder haben volles Stimmrecht.
- (6) Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Artikel 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Die Mitgliederversammlung kann die Erweiterung des Vorstands um bis zu zwei Mitglieder beschließen.
- (2) Jede Hochschule, der mindestens fünf Mitglieder angehören, soll im Vorstand vertreten sein. Von den Mitgliedern des Vorstands sollen jeweils nicht mehr als zwei derselben Verbandsgruppe angehören. Von dieser Vorschrift kann bei einem der zu wählenden Vorstandsmitglieder abgewichen werden.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden in der genannten Reihenfolge in getrennten Wahlgängen einzeln mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Erreicht bei der Wahl zum Vorsitzenden kein

Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so ist in einem weiteren Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten mit der jeweils höchsten Stimmenzahl zu entscheiden. Auf Verlangen eines Mitglieds ist der jeweilige Wahlgang geheim. Eine Wiederwahl des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder ist zulässig.

- (4) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind, jeweils als Alleinvertretungsberechtigter, der Vorsitzende und sein Stellvertreter.
- (5) Der Kassenwart hat Vollmacht für alle Tätigkeiten im Bereich der Finanzen des Landesverbands.

Artikel 7 Delegierte

Der Vorstand benennt die Delegierten für die Delegiertenversammlung der Bundesvereinigung, in der Regel aus seiner Mitte.

Artikel 8 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt jährlich einmal zwei Kassenprüfer aus dem Kreis der Mitglieder.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen stichprobenartig die Ausführung der Kassengeschäfte, die Beitragszahlung der Mitglieder und deren Verbuchung, die Berechnung der Abführungen an den Dachverband und den Jahresabschluss.

Artikel 9 Durchführung der Verbandsarbeit

- (1) Alle Funktionen im Verband werden ehrenamtlich ausgeübt. Notwendige Ausgaben werden ersetzt.
- (2) Wahlen sind während der vorlesungsfreien Zeit nicht zulässig.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 10 Satzungsänderung

- (1) Vorschläge zur Satzungsänderung sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (2) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Artikel 11 Auflösung des Verbands

- (1) Die Auflösung des Verbands kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung bedarf der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder.
- (3) Wenn von dieser Mitgliederversammlung nicht anders beschlossen, hat im Falle eines Auflösungsbeschlusses der amtierende Vorstand die Aufgabe des Liquidators. Das Restvermögen

ist an die Bundesvereinigung des hlb zu überweisen.

Artikel 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 26. Juni 2018